



# Bekanntmachung

---

## **Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung – KiTaGebS 2018 –)**

**Vom 12. Juni 2018**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Langenzenn folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1 Gebühren**

Die Stadt Langenzenn erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren. Erhoben wird eine Gebühr für die Nutzungszeit, eine Gebühr bei Inanspruchnahme von Essen eine Essensgebühr (sog. Essensgeld).

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird;
  - b) die öffentlich-rechtliche Körperschaft und Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) sowie ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben;
  - c) ersatzweise, diejenigen, die das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind grundsätzlich zum Ersten, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besucht wird.
- (2) Die Gebühren werden für jeden Monat des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 4 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn) der Kindertageseinrichtung erhoben. Die



Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entfällt mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden gemäß § 14 der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Langenzenn.

#### § 4 Leistungen

(1) Mit der Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtung (§§ 5, 6 und 7) werden die entstehenden Aufwendungen für Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder abgegolten. Die Gebühr für das Essen (§ 8 Abs. 2) ist die Vergütung für ein kindgerechtes Essensangebot zur Mittagszeit an den Öffnungstagen.

(2) Für Kinder in der Krippe sind zur individuellen Versorgung des Kindes das Essen, die Pflege- und die übrigen Hygienemittel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.

#### § 5 Gebühren für die Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung „Plapperkiste“

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung „Plapperkiste“ werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der Gruppe und den Nutzungszeiten (Buchungskategorien) gestaffelt sind.

(2) Die Gebühren betragen pro Monat und Kind:

1. für Kinder in einer **Krippengruppe** bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	197,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	217,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	237,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	257,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	277,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	297,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	317,00 €

2. für Kinder in eine **Kindergartengruppe** bei einer täglichen Nutzungszeit mit

a)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	100,00 €
b)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	110,00 €
c)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	120,00 €
d)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	130,00 €
e)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	140,00 €
f)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	150,00 €
g)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	160,00 €



## § 6

### Gebühren für die Nutzungszeit im Hort „Hort am Lindenturm“

- (1) Für den Besuch des **Hortes** „Hort am Lindenturm“ werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

a)	mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	100,00 €
b)	mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	110,00 €
c)	mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	121,00 €
d)	mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	132,00 €
e)	mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	143,00 €
f)	mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	154,00 €
g)	mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	165,00 €
h)	mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	176,00 €

- (2) Im Hort wird die Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt.

Für die Buchungszeiten in den Ferien wird die Anzahl der Betriebstage mit erhöhtem Bedienungsbedarf mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für den Betriebstag ermittelt.

Die Buchungszeiträume werden zusammengezählt. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage werden ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und dem nach Abs. 1 zuzuordnenden Nutzungsentgelt abgerechnet. Das erhöhte Nutzungsentgelt wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

## § 7

### Gemeinsame Vorschriften für die Erhebung der Nutzungsgebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindertagesstättenjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindertagesstättenjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertagesstättenatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

- (2) Wechselnde Nutzungszeiten (= Buchungszeiten) werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die nächst höhere Gebühr berechnet. Für die Ferienzeiten des Hortes gilt daneben § 6 Abs. 2.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt ist.

- (4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die selbe Kindertagesstätte, so



- a) ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 25,00 €,
- b) wird für das dritte und für die folgenden Kinder keine Gebühr erhoben.

Die Ermäßigung nach Buchst. a) wird daneben gewährt.

(6) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogene Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

## **§ 8 Beitragsentlastung**

(1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 um 100,00 € reduziert. Ein sich hierdurch eventuell errechnendes Guthaben wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt. Die Beitragsentlastung wird für maximal zwölf Monate gewährt.

(2) Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, wird der Zuschuss für die gesamten zwölf Kalendermonate des laufenden Bewilligungsjahres geleistet. Ist das Kind im darauffolgenden Jahr wegen der Zurückstellung wieder in der Einrichtung, wird kein Zuschuss mehr ausbezahlt.

(3) Bei einer vorzeitigen Einschulung muss der Antrag bis spätestens zum 31.01. des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Bei Bewilligung der vorzeitigen Einschulung wird der Zuschuss ab Antrag bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, höchstens jedoch für die Dauer eines vollen Kindergartenjahres, gewährt.

## **§ 9 Gebührensätze für das Bereithalten von Essen**

(1) Wird durch die Tageseinrichtung ein Essen für die Kinder mit Mittagsbetreuung gestellt, ist hierfür zusätzlich pro Kind und monatlich folgende Gebühr zu entrichten:

	Essensgebühr (Essensgeld)
Kinder in der Kinderkrippe „Plapperkiste“	42,00 €
Kinder in der Kindertageseinrichtung „Plapperkiste“	45,00 €
Kinder im „Hort am Lindenturm“	54,50 €

(2) Die Essensgebühr kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn ein Kind regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche das Essen in Anspruch nimmt. Für jeden Wochentag, an dem das Essen nicht in Anspruch genommen wird, ermäßigt sich die monatliche Essensgebühr um jeweils 1/5. Ein entsprechender Antrag ist bei der Aufnahme des Kindes zu stellen und gilt für das gesamte Betreuungsjahr.



---

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Langenzenn für die Kindertagesstätten  
(KindertagesstättenGebS – KitaGebS 2017) vom 6. Juni 2017 außer Kraft.

Langenzenn, den 12. Juni 2018  
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel  
Erster Bürgermeister

